

Betriebsreglement: Mehrzweckhalle Mund

- Benützung** Die Nutzung der Mehrzweckhalle steht grundsätzlich allen Ortsvereinen und Wohnansässigen offen. Vorrang haben die Primarschulklassen und die Gemeindeverwaltung.
- Aufsicht** Die Mehrzweckhalle fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung. Die Halle wird vom Abwart beaufsichtigt.
- Reservationen** Anfragen zur Nutzung der Mehrzweckhalle sind schriftlich oder telefonisch an die Gemeinde zu richten. Die Reservationen der Halle werden von der Gemeindeverwaltung verwaltet und sind dieser spätestens 15 Tage im voraus zu melden (gilt für sämtliche Nutzungen).
Für jede Veranstaltung muss der Gemeinde ein Verantwortlicher gemeldet werden.
- Turnveranstaltungen** Für Turnstunden dürfen ausschließlich Turnschuhe mit weissen Sohlen benützt werden. Bei Turnveranstaltungen ist das Rauchen in der Halle verboten. Getränke sind außerhalb des Turnraumes zu konsumieren.
- Reinigung** Nach jeder Veranstaltung hat der Benützer die Mehrzweckhalle in ordentlichem und sauberem Zustand der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
In allen Fällen werden Arbeiten, die durch den Abwart ausgeführt werden, zu einem Ansatz von Fr. 20.--/Stunde dem Verursacher weiterverrechnet.
- Schäden** Die Anlagen sind mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Eventuelle Schäden haben die Verursacher zu übernehmen.
- Gebühren** Bei gewinnbringenden Veranstaltungen haben die Ortsvereine / respektive Ortsansässige eine Benützungsgebühr von Fr. 300.00 zu entrichten.
- Die Gebühr wird pro Veranstaltung erhoben (Beispiel: 1 Wochenende = 1 Veranstaltung).
 - Für Theateraufführungen wird die Gebühr pro Theaterstück und nicht pro Aufführung erhoben.
 - Die Benützung der Halle für nicht gewinnbringende Anlässe durch die Ortsvereine ist unentgeltlich.
 - Für die Benützung der KÜcheneinrichtungen wird eine separate Gebühr von Fr. 100.00 erhoben, unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung.
 - Für auswärtige Vereine oder Gesellschaften wird eine Gebühr von Fr. 500.-- erhoben. Darin inbegriffen sind Strom, Wasser und Benützung der Küche.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ergänzungen oder Abweichungen zum vorliegenden Reglement festlegen.